



Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Bezirk Völkermarkt • Kärnten • Sitz: A-9143 St. Michael ob Bleiburg 111
Telefon 04235/2257 • Telefax 04235/2257-22 • e-mail: feistritz-bleiburg@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 18.04.2019, Zahl: 852-1/2019-1/MS, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, vom 29.12.1994, Zahl: 813-0/1995-1, wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

(1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz.

Die Abfallgebühr beträgt für Hausmüllbehälter im Abholbereich:

a) je Müllbehälter mit 80 Liter Behältervolumen und 4-wöchentlicher Entleerung	€	7,70
b) je Müllbehälter mit 120 Liter Behältervolumen und 4-wöchentlicher Entleerung	€	9,90
c) je Müllbehälter mit 240 Liter Behältervolumen und 4-wöchentlicher Entleerung	€	16,90
d) je Müllbehälter mit 1.100 Liter Behältervolumen und 2-wöchentlicher Entleerung	€	62,30

im Sonderbereich:

e) je von der Gemeinde ausgegebenem Müllsack mit 60 Liter Volumen	€	4,30
---	---	------

(3) Die Abfallgebühr beträgt für die Entsorgung der biogenen Abfälle je Entleerung:

a) je Müllbehälter mit 80 Liter Behältervolumen	€	4,40
b) je Müllbehälter mit 120 Liter Behältervolumen	€	5,50
c) je Müllbehälter mit 240 Liter Behältervolumen	€	9,50

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Gebührensatz enthalten.

§ 2 Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur

ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 3

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Abfallgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen, sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die gemäß § 3 Abs. 2 geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.
- (2) Jeweils im Februar, Mai und August sind anteilige Vorauszahlungen zu leisten.
- (3) Die Vorschreibung der Vorauszahlungen erfolgt aus verfahrensökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.05.2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 29.12.2004, Zahl 852-1/2005-1 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Hermann Srienz